

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926  
Fax: 0251 591-6511  
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/1609**  
  
A04, A11

Münster, 23.04.2014

## **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend KiBiz-Änderungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LWL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf des KiBiz-Änderungsgesetzes sowie zu den Anträgen der Fraktionen der CDU und der FDP.

### **I. Zu den Anträgen der CDU und der FDP**

Die Anträge stammen vom Dezember bzw. September 2013 und sind zeitlich überholt, da inzwischen der Entwurf des KiBiz-Änderungsgesetzes vorgelegt wurde. Inhaltlich greifen die Anträge einige wichtige Aspekte der Weiterentwicklung des KiBiz auf. Auf die meisten wird im Kontext der Stellungnahme zum Regierungsentwurf einzugehen sein.

1. Positiv hervorzuheben ist der Hinweis auf den möglichst flächendeckenden Ausbau der Familienzentren. Diese Form der Weiterentwicklung der Kitas hat sich in besonderer Weise bewährt. Die Erweiterung des Aufgabenspektrums von Kitas im Kontext anderer familienbezogener Aufgaben dient je nach spezifischer Ausgestaltung den Interessen von Kindern bzw. ihren Eltern. Dabei sind wir von Anfang an der Auffassung gewesen, dass möglichst alle Kitas zu Familienzentren weiterentwickelt werden sollte, also nicht nur die (bisher noch nicht erreichte) intendierte Zahl von 3.000 Kitas. Hinzuweisen ist darauf, dass die Finanzierung derzeit immer noch unzureichend ist. Außerdem ist es höchst sinnvoll, dass wegen der vielfältigen Managementaufgaben die Leitung dieser Kitas generell freigestellt ist.
2. Kritisch zu sehen ist der Hinweis auf den weiteren Bedarf an 45 Std.-Angeboten. Durch das KiBiz ist der Anteil der Ganztagsbetreuung seit 2008 von rund 25 % auf 50 % gestiegen. Die Lücke zwischen Bedarf und realisiertem Angebot besteht jedoch eher bei den 25 Std.-Angeboten. Nach Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts haben 70 % der Eltern einen Bedarf von 25 Std., während tatsächlich nur 10 % der Kinder im Umfang von 25 Std.

betreut werden. 60 % werden im Umfang von 45 Std. betreut. Selbst wenn einige Eltern im Laufe der Zeit der Wert der umfangreichen Betreuung schätzen lernen, ist die Lücke immer noch sehr groß. Insofern ist die Intention des Gesetzentwurfs der Landesregierung nachvollziehbar, Anreize weniger im Bereich von 45 Std., sondern von 25 Std. zu setzen.

## **II. Zum Regierungsentwurf**

Der Entwurf geht nach unserer Auffassung deutlich in die richtige Richtung:

Mit dem Gesetz wird der grundlegende Auftrag der Kindertageseinrichtungen und das Bildungsverständnis erstmalig in Zusammenhang gebracht, beschrieben und konkretisiert. Dieses Bildungsverständnis wird auch durch die Abschaffung der Sprachstandserhebung / Delfin 4 zugunsten einer umfassenden und alltagsintegrierten Sprachbildung konkretisiert.

Wir begrüßen diese inhaltliche Neugestaltung des Gesetzes ausdrücklich.

Darüber hinaus tragen

- die Bereitstellung von Mitteln zur Qualifizierung des pädagogischen Personals,
- die zusätzliche Förderung bei besonderen Unterstützungsbedarfen (plusKITA) sowie
- die grundsätzlichen Verbesserungen für Kinder mit Behinderungen und bei der Kindertagespflege

zu einer besseren Qualität in der frühkindlichen Bildung in NRW bei. Positiv sehen wir auch die Regelungen zur Stärkung der Eltern- und Familienfreundlichkeit.

Mit den zusätzlichen 100 Mio. EUR Landesmitteln kann die enge Personalsituation in den Kitas zwar etwas aufgefangen werden, eine spürbare Entlastung des pädagogischen Personals und eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sind damit jedoch noch nicht gegeben: Die plusKITA-Mittel in Höhe von mindestens 25.000 EUR werden dabei sicher positive Effekte entfalten. Die Verfügungspauschale wird ebenfalls grundsätzlich positiv bewertet, wenn auch der Effekt auf die einzelne Kita noch relativ gering ist. Eine 3-gruppige Kita erhält dadurch bspw. nur rund eine Fachkraft-Stunde zusätzlich.

Auch die Finanzierung von jungen Kindern mit Behinderung in Gruppenform II insbesondere bei einer Betreuungszeit von 45 Std. ist bisher nicht auskömmlich und fällt gegenüber Kindern mit Behinderung in anderen Gruppenformen deutlich geringer aus.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtungen – und damit die Finanzierung eines angemessenen Personaleinsatzes - nicht mehr auskömmlich ist. Die Finanzierungslücke ergibt sich durch die tatsächlichen Tarifsteigerungen bei den Personalkosten gegenüber der auf 1,5 % festgelegten jährlichen Erhöhung der Kindpauschale. Die aktuelle Tarifvereinbarung / Öffentlicher Dienst (3 %, mindestens aber 90 EUR tabellenwirksame Erhöhung) veranschaulicht das deutlich. Eine verbesserte jährliche Anpassung der KiBiz-Pauschalen würde die Gefahr reduzieren, dass die Träger am Personal sparen (müssen) und aus wirtschaftlichen Gründen eher Verträge im Bereich der 45 Stunden anbieten (müssen).

Außerdem muss das Problem der seit der Kommunalisierung 2006 landesweit höchst unterschiedlichen Elternbeiträge gelöst werden. Bei gleichem Einkommen variiert der Elternbeitrag um mehrere Tausend EUR pro Jahr. Dies ist aus Sicht junger Eltern nicht mehr akzeptabel. Die Rückkehr zum landeseinheitlichen Elternbeitrag ist sicher durch das inzwischen eingeführte Konnexitätsprinzip erschwert. Die Lösung kann daher nur gemeinsam durch Land und Kommunen gefunden werden.

Die geplanten Änderungen halten wir für ganz überwiegend sinnvoll bzw. teilweise für geboten. Im Einzelnen schlagen wir aber folgende Änderungen vor.

## **1. Zu § 1 des geltenden Gesetzes - Geltungsbereich**

Die Regelungen der §§ 1 ff. sollten explizit auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung finden, unabhängig davon, ob diese nach § 21 finanziert werden. Dies sichert die Qualität auch privat gewerblicher Kitas rechtlich ab. Die im KiBiz genannten pädagogischen Grundsätze (§§ 1 - 15) müssen auch für die heilpädagogischen Kitas gelten.

### **Formulierungsvorschlag:**

§ 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Regelungen in §§ 1 – 15 finden entsprechende Anwendung auf privat-gewerbliche und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

## **2. Zu § 13 b Abs. 2 des Entwurfs – Einwilligung / Bildungsdokumentation**

Nach § 13 b Abs. 2 wird die Bildungsdokumentation den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, dies im Sinne eines kontinuierlichen Bildungsprozesses. Voraussetzung ist, dass die Eltern der Informationsweitergabe „in zeitlicher Nähe“ zugestimmt haben.

Dieser unbestimmte Begriff sollte im Gesetz klar definiert werden. Ansonsten müssten alle Kindertageseinrichtungen diese datenschutzrechtliche Spezialfrage lösen. Grundsätzlich gelten datenschutzrechtliche Einwilligungen mit jederzeitigem Widerrufsrecht zeitlich unbegrenzt. Kitas und Schulen brauchen aus organisatorischen Gründen Zeit, um nach Abgabe der Einwilligungserklärungen die Übergabe der Bildungsdokumentationen zu realisieren. Im Falle von Verzögerungen bei einzelnen Eltern sollte verhindert werden, dass die Einwilligungen erneut eingeholt werden müssen. Daher schlagen wir einen Zeitraum von einem Jahr vor.

### **Formulierungsvorschlag:**

§ 13 b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Bildungsdokumentation wird den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen, wenn die Eltern maximal ein Jahr vor der Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben.

### **3. Zu § 13 d Abs. 4 des Entwurfs - Teilnahme am Mittagessen / 25 Std.**

Grundsätzlich sollte das Angebot eines Mittagessens – insbesondere vor dem Hintergrund der U3 Betreuung - in allen Kitas gegeben sein. Im Referentenentwurf war dies grundsätzlich auch für Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 Std. so vorgesehen. Dies hat die Träger, aber auch die Kommunen veranlasst, in ihrer Stellungnahme auf eine Begrenzung des Anspruchs auf Teilnahme am Mittagessen hinzuwirken. Nach unserer Auffassung ist ein Mittelweg dergestalt möglich, der diejenigen Kinder einbezieht, deren regelmäßige Betreuungszeit in die Mittagszeit fällt. Wenn bspw. ein Kind regelmäßig von 8 - 13 Uhr betreut wird, müsste auch diesem Kind die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht werden.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedem Kind unabhängig von der Betreuungszeit die Teilnahme zu ermöglichen, wenn die regelmäßige Betreuungszeit in die Mittagszeit fällt.

### **4. Zu § 14 des Entwurfs – generationenübergreifende Angebote**

§ 14 Abs. 3 des Referentenentwurfs hatte klargestellt, dass in Kindertageseinrichtungen auch generationenübergreifende Angebote, z.B. bei Gemeindefesten möglich sind. Leider ist dies im Regierungsentwurf weggefallen. Diese Begegnungen zwischen Kindern und älteren Menschen in Alten- und Pflegeheimen sind für beide Seiten Highlights. Wir regen daher an, dies als Option in das Gesetz mit aufzunehmen. Dabei sehen wir es nicht als Hinderungsgrund an, dass dieselbe Einrichtung nicht als Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus finanziell gefördert werden kann.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

Zur Förderung der Begegnung zwischen den Generationen können Seniorinnen und Senioren insbesondere aus dem Sozialraum anlass- oder projektbezogen in das Angebot der Tageseinrichtungen einbezogen werden.

### **5. Zu § 20 Abs. 3 des geltenden Gesetzes – zusätzlicher Zuschuss von 15.000 EUR / GTK**

Für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten kann ein zusätzlicher Zuschusses von bis zu 15.000 EUR gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Träger ohne diesen Zuschuss die Einrichtung „unter Berücksichtigung der nach dem GTK anererkennungsfähigen Kosten“ nicht ausreichend finanzieren kann. Dieser Vergleich ist jedoch - 6 Jahre nach Außerkrafttreten des Gesetzes - faktisch nicht mehr möglich, da sich durch das KiBiz maßgebliche Umstände der Förderung verändert haben. Es sollte daher ausschließlich darauf abgestellt werden, ob der zusätzliche Zuschuss zur auskömmlichen Gesamtfinanzierung der Einrichtung erforderlich ist.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28.02.2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils ein weiterer Pau-

schalbetrag von bis zu 15.000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

## **6. Zu § 21 Abs. 3 des Entwurfs - Fristen**

In § 21 Abs. 3 S. 4 des Entwurfs wird die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises der Jugendämter gegenüber dem Land auf den 31. März festgelegt. In einer davon abweichenden Frist (zum 30. April) müssen die Jugendämter gegenüber dem Land die Summe der von den Trägern zurückgeforderten Mittel mitteilen.

Aus dem Ergebnis der Verwendungsnachweise ergibt sich jedoch grundsätzlich ohne Abweichungen die Summe der Rückforderungen, so dass unterschiedliche Fristen nicht nachvollziehbar sind. Dies verursacht Mehrarbeit bei den Jugendämtern und beim Landesjugendamt, da derselbe Sachverhalt in zwei „Vorgängen“ bearbeitet werden müsste.

### **Formulierungsvorschlag:**

In § 21 Absatz 3 Satz 4 wird die Bestimmung 31. März durch 30. April ersetzt.

## **7. Zu § 21 a und § 21 b des Entwurfs – Finanzierung von plusKITA und zusätzlicher Sprachförderung**

### **a) Ermessen der Jugendämter**

Die Einführung einer zusätzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf betreuen, wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird aber vorgeschlagen, deutlicher klarzustellen, dass die Jugendämter bei der Auswahl der Kriterien, nach denen sie die Mittel auf die Einrichtungen verteilen, Ermessen haben. Im Gesetzentwurf gibt es zwar ausführliche Aufgabenbeschreibungen, aber keine Verteilungskriterien. Diese können in der Tat sehr unterschiedlich sein, z.B. von den Kriterien der Verteilung im Verhältnis des Landes zu den Jugendämtern abweichen. Um die Gefahr zu reduzieren, dass einzelne Träger die Entscheidung der Jugendämter über die Verteilung der Mittel rechtlich angreifen, sollte den Jugendämtern (analog zum geltenden Recht: "kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden") ein Ermessen bei dem „Wie“ der Verteilung eingeräumt werden.

Das Gleiche gilt für die Verteilung der Sprachfördermittel.

### **Formulierungsvorschlag:**

In §§ 21 a und 21 b wird jeweils in Absatz 2 folgender Satz 2 eingefügt:

Bei der Auswahl der begünstigten Einrichtungen hat das Jugendamt Ermessen insbesondere bei den zugrunde zu legenden Kriterien.

## **b) Gestaltung des Übergangs**

Die plusKITA- und die Sprachfördermittel sollen insbesondere nach dem Anteil der Kinder im SGB II-Leistungsbezug auf die Jugendämter verteilt werden. Faktisch kommt es damit zu einer Umverteilung in den (groß-)städtischen Raum. Diese Intention ist nachvollziehbar. Dennoch darf es vor allem bei der Sprachförderung im ländlichen Raum nicht zu Friktionen kommen.

### **Vorschlag:**

Es sollte deshalb erwogen werden, für eine kurze Übergangszeit untergesetzlich Mittel bereit zu stellen, um dieser Gefahr zu begegnen. Dazu wird nur ein sehr kleiner Teil der bisherigen 25 Mio. EUR benötigt.

## **c) Verwendung für zusätzliches Personal**

Es muss gewährleistet sein, dass die zusätzlichen 100 Mio. EUR auch tatsächlich für zusätzliches Personal eingesetzt werden. Bisher ist dies nur bei der Verfügungspauschale eindeutig geregelt (§ 21 Abs. 4 S. 4 RegE).

Für die plusKITA- und die Sprachfördermittel ist dagegen lediglich Voraussetzung, dass der 1. Personalwert (Mindestpersonal) erreicht wird und die Mittel für pädagogisches Personal eingesetzt werden. Wenn also bspw. ein Träger schon jetzt den 1. Personalwert erreicht, muss (zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs) kein zusätzliches Personal eingesetzt werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Mittel auch tatsächlich für zusätzliches Personal eingesetzt werden.

### **Formulierungsvorschlag:**

In §§ 21 a Abs. 2 S. 1 RegE wird vor den Worten „pädagogisches Personal“ das Wort „zusätzliches“ eingefügt.

In § 21 b Abs. 2 letzter Satz RegE wird in dem Verweis auf § 21 a Abs. 1 der Satz 1 eingefügt.

## **8. Zu § 21 e des Entwurfs – Planungsgarantie / provisorische Plätze**

Die Einführung der Planungsgarantie bei gleichzeitigem Wegfall des 10%-Korridors wird von uns im Ergebnis begrüßt. Wir hoffen, dass damit die intendierte Wirkung erreicht wird, befristete Arbeitsverhältnisse nachhaltig und auf Vertretungsfälle zu begrenzen.

Dabei ist die Begrenzung der Planungsgarantie bei einer Verlagerung von ganzen Gruppen bzw. mindestens 10 Plätzen zutreffend, aber nicht ausreichend. Im Kontext des Ausbaus U3 gibt es immer noch provisorische Plätze (echte Gruppenüberschreitungen bzw. zusätzliche Plätze im Mehrzweckraum oder in benachbarten Gebäuden), die zu einem bestimmten Zeitpunkt in andere Kindertageseinrichtungen (Neu-/Erweiterungsbau) verlagert werden. In folgenden Fällen würden die Plätze doppelt finanziert:

- Es handelt sich um weniger als 10 provisorische Plätze.
- Es handelt sich um mehr als 10 provisorische Plätze, diese werden aber verteilt über mehrere Jahre abgebaut.



Zur Vermeidung von Unklarheiten zwischen Jugendämtern und Trägern sollten die Landesjugendämter beteiligt sein, die im Falle einer Überbelegung ohnehin zustimmen müssen.

**Formulierungsvorschlag:**

§ 21 e Abs. 3 RegE wird wie folgt ergänzt:

Bei der Ermittlung der Planungsgarantie bleiben solche Kindpauschalen außer Betracht, die wegen einer vorübergehenden Überbelegung der Einrichtung geleistet worden sind. Der Umfang der nicht in die Planungsgarantie einfließenden Plätze wird zwischen Träger, Jugendamt und Landesjugendamt einvernehmlich geregelt.

**9. Zu § 22 des Entwurfs - Landeszuschuss / Kindertagespflege**

Die Erhöhung des Landeszuschusses für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Höhe unzureichend. Selbst wenn akzeptiert wird, dass das Land bei der Kindertagespflege generell deutlich geringere Zuschüsse als bei Kindertageseinrichtungen zahlt, ist nicht plausibel, weshalb bei Kindern mit Behinderung eine noch weitergehende Reduzierung (1,5 statt 3,5 Pauschalen) vorgenommen werden soll. Der pädagogische Mehraufwand ist in beiden Betreuungsformen grundsätzlich gleich. Nach den Ergebnissen unserer soeben abgeschlossenen Modellprojekte müssen vor allem

- zusätzliche Fachberatungsstunden (intensive Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen, Aufbau von Kooperationsstrukturen),
- Platzreduzierungen in den Tagespflegestellen,
- sonstiger Mehraufwand für die Tagespflegepersonen und Qualifizierungen für Fachberatung und Tagespflegepersonen

finanziert werden.

Die Mehrkosten für das Land sollten sich nach unserer Einschätzung auf weniger als 1 Mio. EUR belaufen (Differenz zwischen 1,5 und 3,5 Pauschalen., also rd. 1.600 EUR x landesweit geschätzt 300 Kinder, im Ergebnis rd. 500.000 EUR).

**Formulierungsvorschlag zu § 22 Abs. 1 S. 2:**

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale nach Satz 1. Bei der Verwendung ist der besondere Bedarf von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen, insbesondere durch Begrenzung der Anzahl der betreuten Kinder oder durch Qualifizierung der Tagespflegepersonen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hans Meyer  
Landesrat